



Deutscher Bundestag
Kommission zur Wahrnehmung
der Belange der Kinder
(Kinderkommission)
Die Vorsitzende

Kommissionsdrucksache
18. Wahlperiode
18/19

Berlin, 23. März 2017

Beate Walter-Rosenheimer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-30551
Fax: +49 30 227-36055
kinderkommission@bundestag.de

Dienstgebäude:
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin

Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinderrechte für Flüchtlingskinder in der Unterkunft, dem Asylverfahren und der Kinder- und Jugendhilfe“

Junge Flüchtlinge kommen mit sehr unterschiedlichen Geschichten und Biografien in Deutschland an. Viele eint aber, dass sie eine gefährliche Flucht aus einer lebensbedrohlichen Situation hinter sich haben. Sie haben fast alles Vertraute verloren und häufig Dinge erlebt, die sie den Rest ihres Lebens verfolgen werden. Doch Flüchtlingskinder werden oft nicht wie Kinder, sondern wie Erwachsene behandelt: Alle Regelungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts gelten auch für sie, alle Verschärfungen treffen sie ungleich härter. Flüchtlingskinder sind besonders schutzbedürftig. Doch die Lebensbedingungen junger Geflüchteter erfüllen in vielen Bereichen nicht die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts.

Flüchtlingsunterkünfte

Viele Flüchtlinge leben jahrelang in Gemeinschaftsunterkünften, Kinder werden dort mitunter erwachsen. Gemeinschaftsunterkünfte isolieren die Kinder und Jugendlichen, zudem liegen sie oft am Stadtrand, weit außerhalb. Das erschwert die Teilhabe am sozialen Leben und das Geld für vermeintliche Selbstverständlichkeiten ist knapp bemessen. Deshalb ist es wichtig, dass Flüchtlinge möglichst dezentral in Wohnungen unterkommen können, um am normalen Alltagsleben teilhaben zu können, statt isoliert unter sich zu sein. Die Lebensumstände in den Masseneinrichtungen sind häufig Kindeswohlgefährdend: Es gibt keine Rückzugsorte, teilweise ungenügende hygienische Verhältnisse, die Menschen leben auf engstem Raum, ohne Beschäftigung und ohne Privatsphäre. Das erhöht das Risiko, dass es zu Spannungen und Konflikten kommt, die sich auch in Gewalt entladen können. Familiäres Leben mit all seinen Facetten kann hier nicht ge-



lebt werden. Besonders prekär ist die Situation in den sogenannten Rückführungszentren in Bamberg und Manching. Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, sind Mindeststandards für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erforderlich. Eine Orientierung für Qualitätsmerkmale zu Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften können die Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt bieten.

Viele Menschen, die in Deutschland Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen, leiden infolge der Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht unter schwerwiegenden körperlichen und vor allem psychischen Belastungen. Viele Flüchtlinge entwickeln infolge ihrer Erlebnisse eine Traumafolgestörung, verbunden mit Depressionen und Angststörungen. Kinder sind besonders gefährdet. Zu den fluchtbedingten Traumata kommen anhaltende krankheitsfördernde Belastungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen hinzu. Die Mehrzahl der Kinder leidet unter der Trennung von Bezugspersonen, sozialer Isolation und dem unklaren Aufenthaltsstatus.

Asylverfahren

Um gut anzukommen und sich im neuen Land zuhause fühlen zu können, brauchen Kinder und Jugendliche Lebensperspektiven. Nach der Flucht und ihren Auswirkungen darf die Unsicherheit nicht fortgesetzt werden. Für Kinder sind die frühen Monate und Jahre sehr prägend für ihr weiteres Leben. Deshalb ist es für sie besonders wichtig, dass Asylverfahren altersgerecht durchgeführt und ihre Schutzbedarfe in einer überschaubaren Zeit gründlich geprüft werden. Nur so werden ihnen nicht zusätzliche Hürden für einen Neuanfang in Deutschland in den Weg gelegt.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche erfahren im Asylverfahren bislang jedoch nur geringe Aufmerksamkeit: Oft werden sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht selbst angehört oder ihre Eltern beteiligen sie nicht am Verfahren. Unter 18-Jährige werden, sofern sie nicht alleine geflohen sind, im Asylverfahren zusammen mit ihren Eltern erfasst. Oftmals machen die Eltern von dem Recht Gebrauch, auf die individuelle Befragung ihrer Kinder zu verzichten, um sie zu schonen. Dabei dürfte ihnen allerdings in der Regel nicht bewusst sein, dass kinderspezifische Gründe für das Asylverfahren eine Rolle spielen. Es gibt eine Vielzahl von asylrelevanten Gründen, die in einer Gefährdung der Kinder selbst liegen können, sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe: drohende Zwangsverheiratung, Sippenhaft, Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, Genitalverstümmelung, innerfamiliäre Gewalt, Kinderprostitution und -handel oder Verletzungen von weiteren Rechten, die sich aus



der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) oder anderen Menschenrechtskonventionen ergeben. Bislang werden diese Fluchtgründe im Asylverfahren vom BAMF, aber auch von Verwaltungsgerichten nur rudimentär und keinesfalls ausreichend beachtet.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet in Deutschland viele gute Angebote, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien beim Aufwachsen unterstützen. Ob Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, die Hortbetreuung oder Hilfen zur Erziehung: fast alle Kinder und Jugendlichen nutzen im Laufe ihres Lebens diese Angebote. Um Integration erfolgreich zu gestalten, sollten die vorhandenen Strukturen für junge Flüchtlinge geöffnet und gestärkt werden. Das baut Kindern und Jugendlichen Brücken ins neue Leben und stärkt ihre Rechte von Anfang an.

Die EU-Aufnahmerichtlinie, das Haager Kinderschutzabkommen und die UN-Kinderrechtskonvention stellen die besondere Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingskindern fest – unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Eltern einreisen. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten einige zusätzliche Anforderungen. So sollen sie dabei unterstützt werden, nach ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern zu suchen. Sie sollen genauso untergebracht, versorgt und betreut werden und den gleichen Schutz erhalten, wie jedes andere Kind in Deutschland, das nicht in seiner Familie lebt.

Gesetz zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Die Zuständigkeit der Jugendhilfe für die unbegleiteten jungen Flüchtlinge ist im SGB VIII festgelegt. In vielen Kommunen haben die Träger der Jugendhilfe zusammen mit Verwaltung und Zivilgesellschaft engagiert gute Strukturen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgebaut. Jugendämter haben in den vergangenen Monaten immer mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen. Viele Jugendämter hatten kaum Erfahrung mit jungen Flüchtlingen, als das Gesetz zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im November 2015 in Kraft trat. Nach einer ersten Phase der Überforderung sind inzwischen Entlastungseffekte bei den Behörden eingetreten. Im Februar 2016 war mit 60.600 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe der Höchststand erreicht. Im Dezember 2016 waren es nur noch knapp 49.800 junge Menschen. Die meisten von ihnen leben in stationären Einrichtungen und betreuten Wohnformen. Bis Anfang 2016 waren noch viele in Notunterkünften untergebracht. Gast- und Pflegefamilien spielen im Umfang nur eine kleine Rolle.



Bei vielen der jungen Geflüchteten lassen sich extreme fluchtbedingte physische und psychische Belastungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen feststellen. Es gibt einen hohen Bedarf an verlässlichen und kontinuierlichen Angeboten im Bereich Bildung und sozialpädagogischer Betreuung sowie an therapeutischen Angeboten. Die Bestellung des Vormunds hat eine zentrale Bedeutung für die Lebensgestaltung, die Sicherung des Kindeswohls und damit verbunden eine gelingende Integration. Hohe Fallzahlen, lange Zeiträume bis zur Bestellung und fehlende Qualifikationsmöglichkeiten schränken die Wirkungsmöglichkeiten der Vormundschaft aber ein. Viele Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe stehen in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen vor neuen Herausforderungen. Um diese gut zu meistern, sind zusätzliche personelle Ressourcen sowie Fort- und Weiterbildungen notwendig. Sprachbarrieren erfordern den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern. Gesetzlichen Verbesserungsbedarf gibt es – auch für junge volljährige Flüchtlinge – insbesondere bei der innerdeutschen Familienzusammenführung und der Angleichung der Umsetzung von gesetzlichen Regelungen, sei es beim Umgang mit Altersfestsetzung, der Klärung von Zuständigkeiten oder auch der Dauer einzelner Verfahren bzw. Prozessschritte.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die bisherigen Stellungnahmen der Kinderkommission.

Die Kinderkommission empfiehlt:

Für den Bereich Flüchtlingsunterkünfte:

- die Erstellung von Schutzkonzepten und Etablierung von kinderfreundlichen Bereichen in Flüchtlingsunterkünften sowie eine Betriebserlaubnis für Gemeinschaftsunterkünfte entsprechend § 45 SGB VIII;
- die strukturelle Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Notunterkünften, Erstaufnahmen und Gemeinschaftsunterkünften. In den Einrichtungen müssen Beratungsangebote präsent sein. Die Jugendhilfe muss ihren Einmischungsauftrag ernst nehmen und Aufnahmeeinrichtungen auf Gefahren für das Kindeswohl prüfen. § 8b Abs.1 SGB VIII sieht bereits einen Beratungsanspruch zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung für alle Personen vor, die aus beruflichen Gründen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Für dieses Angebot müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften sensibilisiert werden.



Für den Bereich Asylverfahren:

- das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in allen aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahrensschritten vorrangig zu berücksichtigen. Kinderspezifische Verfolgungsgründe sind asylrelevant. Es muss u. a. durch Weisungen und Schulungen sichergestellt werden, dass das BAMF und die Verwaltungsgerichte solche Verfolgungsgründe prüfen und anerkennen. Um kinderspezifische Fluchtgründe zu erkennen und ausreichend zu beachten, braucht es pädagogisches und psychologisches Fachpersonal im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Während der Anhörungen der Eltern muss eine Kinderbetreuung verfügbar sein;
- die Einführung bundesweit einheitlicher Standards zur Qualifizierung von Vormündern. Langfristig sollte das Themenfeld Flucht und Migration in Ausbildungen, Studiengängen und in Fortbildungsangeboten für Vormünder fest verankert werden. Jedes unbegleitete Kind sowie unbegleitete Jugendliche sollten darüber hinaus Zugang zu Rechtsberatung durch einen Rechtsvertreter haben;
- Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind prioritär zu behandeln, da diese oft eines besonderen Schutzes und besonderer Hilfe bedürfen. Sie haben in der häufig relativ langen Phase vor der Asylantragstellung mit dem Status der Duldung nicht dieselben Rechte wie Asylsuchende, sondern zum Teil weniger umfassende Rechte beispielsweise bei der Suche nach Familienangehörigen. Unbegleitete Kinder und Jugendliche sollten vor Asylantragstellung Zugang zu denselben Rechten wie Asylsuchende erhalten, um eine Schlechterstellung durch das notwendige jugendhilferechtliche Vorverfahren zu vermeiden bzw. ein Umgehen von Standards zu verhindern;
- zur Wahrung des Kindeswohls wird von Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen abgesehen.

Für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe:

- eine Klarstellung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für begleitete und unbegleitete Flüchtlingskinder von Anbeginn ihres Aufenthalts in Deutschland;



- das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in allen Fragen der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vorrangig zu berücksichtigen. Familienzusammenführungen müssen hierbei prioritär behandelt werden; die geltende Rechtslage ist dahingehend zu prüfen, ob sie nicht einer schnellen Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands im Weg steht, hierbei sind die jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsregelungen zu überprüfen. Die Festsetzung des Alters ist zentral für die Einordnung ins Rechtssystem und damit entscheidend für die Zukunftschancen der jungen Menschen. Es ist daher unerlässlich, bundesweit einheitliche Mindeststandards einer am Kindeswohl orientierten Alterseinschätzung und eine entsprechende Dokumentationspflicht gesetzlich festzuschreiben und umzusetzen. Hierfür bieten sich die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter an;
- im Bedarfsfall nach § 41 SGB VIII für junge, volljährige Flüchtlinge den vollen Zugang zu den Hilfen für junge Volljährige sicherzustellen. Durch ein plötzliches und vorzeitiges Ende der Jugendhilfe wird ihr Erfolg bei den vorangegangenen Maßnahmen aufs Spiel gesetzt. Junge Menschen verlieren die sozialpädagogische Begleitung, ihre Wohnung und häufig auch die therapeutische Unterstützung. Das ist verantwortungslos und schlecht für Integrations- und Zukunftschancen;
- spezialisierte psycho-soziale Zentren und vergleichbare Angebote für Flüchtlinge auszubauen und verlässlich zu finanzieren.

Die Kinderkommission dankt folgenden Sachverständigen für ihren Input und ihre Expertise:

Romeo Franz

(Geschäftsführer der Hildegard-Lagrenne-Stiftung)

Claudia Kittel, Dominic Bär

(Leiterin der Monitoring-Stelle für die UN-Kinderrechtskonvention)

Uta Rieger

(UNHCR)

Claudia Oelrich

(fluchtpunkt – Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge)

Tobias Klaus

(Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)



Manfred Krusch

(Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt
Stadt Mannheim)

Dr. phil. Jens Pothmann

(TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik)

A handwritten signature in black ink, which appears to read "B. Walter-Rosenheimer". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Beate Walter-Rosenheimer, MdB